

Vorlage Nr. 113
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
- staatliche Deputation -
am **16.09.2014**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung

A Problem

Gemäß § 1 der Kostenverordnung der Kulturverwaltung vom 23. August 2002 werden von den Kulturbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem der Kostenverordnung beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Kulturverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung notwendig ist.

Insbesondere ist die Anspruchsgrundlage des Staatsarchivs Bremen von 1993, Kosten zu erheben, vom Gesetzgeber 2013 mit der Novellierung des bremischen Archivgesetzes angepasst worden. § 9 Absatz 2 des Archivgesetzes sieht nun vor, dass die Kosten des Staatsarchivs ausschließlich in der Kostenverordnung der Kulturverwaltung geregelt werden.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Kostenverordnung der Kulturverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

B Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht, da die Ausweitung des Gebührenrahmens (Tatbestand Nr. 203.06) sich auf eine untergeordnete Anzahl von Fällen bezieht.

Eine genderbezogene Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass Männer und Frauen gleichermaßen betroffen sind.

D Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur nimmt dem Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Kultur zur Kenntnis.

Anlagen

1. Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Kultur
2. Begründung zum Entwurf der Verordnung

Entwurf
Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung
Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 —203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummern 201 und 203 der Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Kultur“ der Kostenverordnung der Kulturverwaltung vom 23. August 2002 (Brem.GBl. S. 414—203-c-3) werden wie folgt gefasst:

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
201	Staatsarchiv	
201.00	Benutzung des Archivgutes, der Bibliothek und technischen Einrichtungen im Benutzerbereich des Archivs	pro Tag 2 pro Monat 12 pro Jahr 40 Schüler, Auszubildende und Studenten gebührenfrei
201.01	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern und Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden.	Berechnung nach Zeitaufwand nach der Allgemeinen Kostenverordnung
201.02	Papierkopie durch das Archivpersonal	Berechnung je Stück nach der Allgemeinen Kostenverordnung
201.03	Auflichtscan (200 dpi) durch das Archivpersonal	je Scan 1,50
201.04	Flachbettscan durch das Archivpersonal	je Scan 3
201.05	Flachbettscan vom Fotonegativ oder Dia durch das Archivpersonal	je Scan 5
201.06	Digitalfoto durch das Archivpersonal	je Scan 10
201.07	Großformatdigitalisat durch das Archivpersonal	je Scan 13
201.08	Anfertigung von Reproduktionen an Selbstbedienungsgeräten des Staatsarchivs durch die Benutzerinnen und Benutzer	je Scan 0,20 je Papierkopie 0,50
201.09	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers	je Blatt oder Aufnahme 20 bis 340
203	Sonstige Gebühren	
203.04	Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g, 11b, 52 Einkommenssteuergesetz und § 82i Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000 Euro	34
	bis 25 000 Euro	56
	bis 50 000 Euro	83
	bis 100 000 Euro	111
	bis 250 000 Euro	166
	je angefangene weitere 50 000 Euro	56
	höchstens	551
203.06	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 20 Umsatzsteuergesetz	25 bis 250

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Nach § 8 der bremischen Archivbenutzungsordnung von 1993 richteten sich die Kosten, die das Staatsarchiv Bremen erhob, „nach der Bremischen Kostenverordnung und dem Kostenverzeichnis des Staatsarchivs“. Als der Gesetzgeber das Gebühren- und Beitragsgesetz 2002 änderte, die bremische Kostenordnung aufhob und damit die Voraussetzungen für die Dezentralisierung der bremischen Kostenvorschriften schuf, wurden die bisher in der bremischen Kostenordnung geregelten Kostenpositionen Staatsarchiv Bremen und die neu geschaffene Kostenverordnung der Kulturverwaltung vom 23.08.2002 übertragen. Die Anspruchsgrundlage des Staatsarchivs Bremen von 1993, Kosten zu erheben, passte der Gesetzgeber 2013 mit der Novellierung des bremischen Archivgesetzes und der Senator für Kultur mit der Neufassung der bremischen Archivbenutzungsordnung an die veränderten Rechtsgrundlagen von 2002 an. § 9 Absatz 2 des Archivgesetzes sieht nun vor, dass die Kosten des Staatsarchivs ausschließlich in der Kostenverordnung der Kulturverwaltung geregelt werden. Kosten, die bisher im Kostenverzeichnis des Staatsarchivs geregelt waren, bedürfen nun der Regelung in der Kostenverordnung der Kulturverwaltung. Dies betrifft vor allem die Reproduktionen (Kopien) von Archivgut, die Bürgerinnen und Bürger im Staatsarchiv erhalten möchten.

Aufgrund der aktuellen Personalkostenentwicklung, welche im Einzelfall die Erhebung einer höheren Gebühr erforderlich machen kann, erfolgt eine Anpassung des Kostentatbestandes 203.06.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Synopse.

Alt	Neu	Begründung
201.00 Benutzung des Archivgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Benutzerbereich des Archivs pro Tag 2 pro Monat 12 pro Jahr 40 Schüler, Auszubildende und Studenten gebührenfrei	201.00 Benutzung des Archivgutes, der Bibliothek und technischen Einrichtungen im Benutzerbereich des Archivs pro Tag 2 pro Monat 12 pro Jahr 40 Schüler, Auszubildende und Studenten gebührenfrei	Diese Gebühren werden im Benutzerbereich des Staatsarchivs insbesondere erhoben, wenn Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme im Benutzerbereich Archivgut aus den Magazinen bestellen und Beschäftigte des Staatsarchivs diese Bestellungen ausführen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch das im Magazin gelagerte Bibliotheksgut häufig nachgefragt wird. Auch für diese Form der Benutzung des Staatsarchivs soll in der Kostenverordnung eine Anspruchsgrundlage geschaffen werden. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Findmitteln (Mittel zur Identifizierung der Archivalieneinheiten) kann hingegen in Zukunft verzichtet werden, da die Findmittel im Benutzerbereich des Staatsarchivs bereitstehen und mittlerweile auch über die Internetseiten des Staatsarchivs kostenlos benutzt werden können.

Alt	Neu	Begründung
	201.02 Papierkopie durch das Archivpersonal Berechnung je Stück nach der Allgemeinen Kostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung	Diese Gebühren waren bisher im Kostenverzeichnis des Staatsarchivs geregelt.
	201.03 Aufsichtscan (200 dpi) durch das Archivpersonal je Scan 1,50	<p>Der Aufsichtscanner scannt Archivgut im Archivgutformat bis DIN A 3 mit einem Stativ von oben. So können auch mehrere Dokumente z.B. aus gebundenen Akten oder Amtsbüchern ohne genaue Ausrichtung oder Fixierung und durch Umblättern mit geringem Zeitaufwand gescannt werden. Die geringe Auflösung (200 dpi) trägt zu dem geringen Zeitaufwand bei. Die Scans werden ohne Bildbearbeitung auf einem Datenträger (zurzeit sind das CD-ROMs) des Staatsarchivs gespeichert und den Benutzerinnen und Benutzern überlassen.</p> <p>Der Kostensatz ergibt sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, aber auch aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen. Die Personalkosten richten sich nach der durchschnittlichen Anfertigungs- und Speicherdauer für ein Aufsichtscan.</p>
	201.04 Flachbettscan durch das Archivpersonal je Scan 3	<p>Der Flachbettscanner scannt ungebundenes Archivgut (z.B. Einzelblätter oder Fotoabzüge) im Archivgutformat bis DIN A 4 mit einer regelmäßigen Auflösung von 300 dpi. Die Scans werden ohne Bildbearbeitung auf einem Datenträger (zurzeit sind das CD-ROMs) des Staatsarchivs gespeichert und den Benutzerinnen und Benutzern überlassen.</p> <p>Der Kostensatz ergibt sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, aber auch aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen. Die Personalkosten richten sich nach der durchschnittlichen Anfertigungs- und Speicherdauer für ein Flachbettscan.</p>

Alt	Neu	Begründung
	201.05 Flachbettscan vom Fotonegativ oder Dia durch das Archivpersonal je Scan 5	<p>Der Flachbettscanner scannt ein Fotonegativ oder Dia mit einer regelmäßigen Auflösung von 300 dpi bis 2400 dpi. Je kleiner das zu scannende Archivgutformat ist, umso größer ist die notwendige dpi-Zahl. Wegen des Kleinformats von Negativen und Dias und ihrer relativ hohen Informationsdichte ist der Scanvorgang in der Regel wesentlich zeitaufwändiger für das Archivpersonal als beim normalen Flachbettscan gemäß 201.04. Die Scans werden ohne Bildbearbeitung auf einem Datenträger (zurzeit sind das CD-ROMs) des Staatsarchivs gespeichert und den Benutzerinnen und Benutzern überlassen.</p> <p>Der Kostensatz ergibt sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, aber auch aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen. Die Personalkosten richten sich nach der durchschnittlichen Anfertigungs- und Speicherdauer für ein Flachbettscan vom Negativ oder Dia.</p>
	201.06 Digitalfoto durch das Archivpersonal je Scan 10	<p>Archivgut im Archivgutformat bis DIN A 3 kann mit einer Digitalkamera und Stativ mit einer regelmäßigen Auflösung von 240 dpi bis 600 dpi fotografiert werden. Je kleiner das zu scannende Archivgutformat ist, umso größer ist die von der Kamera vorgegebene dpi-Zahl. Hierbei ist eine manuelle Einstellung der Kamera und Ausleuchtung des Archivguts erforderlich. Das Archivgut wird bei Bedarf manuell ausgerichtet und fixiert. Das Digitalfoto wird mit einfacher Bildbearbeitung auf einem Datenträger (zurzeit sind das CD-ROMs) des Staatsarchivs gespeichert und den Benutzerinnen und Benutzern überlassen.</p> <p>Der Kostensatz ergibt sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, aber auch aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen. Die Personalkosten richten sich nach der durchschnittlichen Anfertigungs- und Speicherdauer für ein Digitalfoto.</p>

Alt	Neu	Begründung
	<p>201.07 Großformatdigitalisat durch das Archivpersonal</p> <p style="text-align: right;">je Scan 13</p>	<p>Archivgut im Archivgutformat bis DIN A 0 und dreidimensionale Objekte (z.B. eine mittelalterliche Urkunde mit Wachssiegel) kann mit einem Großformateinzugsscanner oder mit einer Digitalkamera und Stativ gescannt oder fotografiert werden. Beim Einsatz des Großformateinzugsscanners wird das Archivgut in einer Schutzhülle ausgerichtet und der Archivguteinzug in den Scanner manuell begleitet. Der Scan wird mit einer regelmäßigen Auflösung von 300 dpi angefertigt. Archivgut im Format ab DIN A 3 mit einer sehr großen Informationsdichte wie z.B. ein Stadtplan kann in der Regel detailgetreu gescannt werden. Beim Einsatz der Kamera ist eine manuelle Einstellung der Kamera und Ausleuchtung des Archivguts erforderlich; das Foto wird mit einer regelmäßigen Auflösung von 240 dpi angefertigt. Bei dreidimensionalem oder sperrigem Archivgut wird dieses manuell ausgerichtet und bei Bedarf fixiert. Das Großformatdigitalisat wird mit einfacher Bildbearbeitung auf einem Datenträger (zurzeit sind das CD-ROMs) des Staatsarchivs gespeichert und den Benutzerinnen und Benutzern überlassen.</p> <p>Der Kostensatz ergibt sich im Wesentlichen aus den Personalkosten, aber auch aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen. Er richtet sich nach der durchschnittlichen Anfertigungs- und Speicherdauer für ein Großformatdigitalisat.</p>

Alt	Neu	Begründung
	201.08 Anfertigung von Reproduktionen an Selbstbedienungsgeräten des Staatsarchivs durch die Benutzerinnen und Benutzer je Scan 0,20 je Papierkopie 0,50	<p>Bei der Anfertigung von Reproduktionen durch die Beschäftigten des Staatsarchivs gemäß Nr. 201.02 bis 201.07 entstehen für die Bürgerinnen und Bürger Wartezeiten und Kosten, die durch den Einsatz von Selbstbedienungsgeräten vermieden werden können. An den Selbstbedienungsgeräten können die Nutzer nach einer kurzen Einweisung Reproduktionen selbstständig erstellen. Durch den Einsatz von Selbstbedienungsgeräten werden Arbeitsressourcen von Archivbeschäftigten freigesetzt, die für die Erledigung anderer gesetzlicher Aufgaben des Staatsarchivs gebraucht werden.</p> <p>Der Kostensatz enthält keine Personalkosten und ergibt sich aus den Kosten der benötigten Geräte, Materialien und den Abschreibungen.</p>
201.02 Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers je Blatt oder Aufnahme schwarzweiß 20 bis 170 farbig 40 bis 340	201.09 Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers je Blatt oder Aufnahme 20 bis 340	<p>Bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers kommen heutzutage nur noch digitale Reproduktionen zum Einsatz, so dass auf eine Unterscheidung zwischen schwarzweißen und farbigen Reproduktionen, wie es zu Zeiten der analogen Fotografie üblich war, verzichtet werden kann.</p> <p>Es werden sich im Wesentlichen keine Veränderungen im Aufwand ergeben, so dass der gesamte Rahmen weiterhin ausreicht.</p>

Alt	Neu	Begründung
<p>203.04 Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und §82i und k EStDV bei einem bescheinigten Wert</p> <p>bis 10 000 Euro 34 bis 25 000 Euro 56 bis 50 000 Euro 83 bis 100 000 Euro 111 bis 250 000 Euro 166</p> <p>je weitere angefangene 50 000 Euro 56</p> <p>höchstens 551</p>	<p>203.04 Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10 g, 11b, 52 Einkommenssteuergesetz und §82i Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung bei einem bescheinigten Wert</p> <p>bis 10 000 Euro 34 bis 25 000 Euro 56 bis 50 000 Euro 83 bis 100 000 Euro 111 bis 250 000 Euro 166</p> <p>je angefangene weitere 50 000 Euro 56</p> <p>höchstens 551</p>	<p>Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Kostensätze bleiben unverändert.</p>
<p>203.06 Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 20 des Umsatzsteuergesetzes für von privaten Unternehmen geführten kulturellen Einrichtungen</p> <p>25 bis 118</p>	<p>203.06 Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz</p> <p>25 bis 250</p>	<p>Der Gebührenhöchstsatz wird angehoben, um in seltenen Einzelfällen die Möglichkeit zu haben angemessene, höhere Gebühren zu erheben. Die Abbildung sehr aufwendiger Prüfverfahren ist im Rahmen der bisherigen Gebührenerhebung nicht möglich.</p> <p>Der Zusatz „von privaten Unternehmen geführten kulturellen Einrichtungen“ wird gestrichen. Laut einem EuGH-Urteil, haben nun auch Einzelpersonen das Recht einen Antrag auf Umsatzsteuerfreiheit zu stellen.</p>